

**Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich
Wirtschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)
(Studien- und Prüfungsordnung DHBW Wirtschaft – StuPro DHBW Wirtschaft)**

vom 29. September 2015	Amtliche Bekanntmachung der Dualen-Hochschule Baden-Württemberg Nr. 23/2015 vom 29. September 2015
Erste Änderungssatzung vom 06. Oktober 2016	Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 12/2016 vom 06. Oktober 2016
Zweite Änderungssatzung vom 12. Juni 2017	Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 11/2017 vom 12. Juni 2017

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ veröffentlichte Text.

Die in dieser Lesefassung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsübersicht

1. ABSCHNITT: Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Modularisierung
- § 4 Organisation des Studiums

2. ABSCHNITT: Prüfungen

- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Zulassung zu einer Modulprüfung; Beginn des Prüfungsverhältnisses
- § 7 Bestehen der Modulprüfungen
- § 8 Notenbekanntgabe
- § 9 Anrechnung von Studien-Forschung und Prüfungsleistungen

- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Verlängerung der Bearbeitungszeit
- § 13 Nachholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Schutzfristen; Nachteilsausgleich
- § 15 Prüfung von Theoriemodulen
- § 16 Prüfung von Praxismodulen
- § 17 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 18 Überdenkungsverfahren

3. ABSCHNITT: **Bachelorarbeit**

- § 19 Zweck und organisatorischer Ablauf
- § 20 Betreuung und Bewertung
- § 21 Bestehen und Wiederholung

4. ABSCHNITT: **Bachelor-Abschluss**

- § 22 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote
- § 23 Abschlussdokumente und Hochschulgrad
- § 24 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades

5. ABSCHNITT: **Schlussbestimmungen**

- § 25 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Inkrafttreten

Anlage 1:

1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 im Studienbereich Wirtschaft
2. Modulbereichserläuterungen (zu § 3 und § 4)

Anlage 2: Modul- und Prüfungspläne der einzelnen Studiengänge bzw. Studienrichtungen (zu § 3 und § 4)

Anlage 3: Notendefinitionen und Notenbeschreibungen (zu § 10)

1. ABSCHNITT - Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen durch das Studium die Kompetenzen erwerben, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und Probleme übergreifend zu lösen.

(2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht haben.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Bachelor-Grad an der DHBW wird in der Regel nach drei Jahren Studium in Theorie und Praxis erreicht.

(2) Das Studium an der DHBW gliedert sich in jedem Studienjahr in Theoriephasen an der Studienakademie und in Praxisphasen in einer Ausbildungsstätte. Dabei entspricht in der Regel die Gesamtdauer der Theoriephasen der der Praxisphasen. Die Abfolge der Phasen wird im Phasenplan festgelegt, der den Studierenden bekannt zu geben ist.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen müssen in der Regel innerhalb von fünf Jahren nach Studienbeginn erbracht werden. Anderenfalls geht der Prüfungsanspruch verloren. § 14 Absatz 2 bleibt davon unberührt. Zeiten der Beurlaubung bleiben unberücksichtigt.

§ 3 Modularisierung

(1) Das Studium an der DHBW ist modularisiert.

(2) Entsprechend der Arbeitsbelastung der Studierenden durch Präsenzstunden (inkl. Prüfungen) und Selbststudium (inkl. Prüfungsvorbereitung) werden für die Module ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(3) Die zu absolvierenden Module, die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die zu erwerbenden ECTS-Punkte sind in den jeweiligen Modul- und Prüfungsplänen (Anlage 2) festgelegt.

(4) Die ECTS-Punkte werden jeweils in ihrer Summe für ein erfolgreich abgeschlossenes Modul vergeben.

(5) Die DHBW kann Zusatz-Module anbieten, die freiwillig belegt und mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden können. Hierfür werden keine ECTS-Punkte vergeben.

(6) In den Modulen „Methoden- / Sozialkompetenz“ und „Schlüsselqualifikationen“ können Units auf Antrag durch entsprechende Leistungen im sozialen Bereich innerhalb der Hochschule und/oder durch Engagement im Rahmen der Vertretung studentischer Interessen ersetzt werden. § 9 Absatz 4 Satz 1, 2 sowie 3 Halbsatz 1 finden entsprechende Anwendung. Diese Möglichkeit besteht nicht für die Units „Präsentationskompetenz“, „Unternehmenssimulation“ sowie „Projektmanagement“.

(7) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten; Lehrveranstaltungen in anderen Sprachen sind nach Maßgabe der Modulbeschreibungen möglich.

§ 4 Organisation des Studiums

(1) Grundlage für den Ablauf des Studiums sowie die Organisation des Studienbetriebs und der Prüfungen sind die Modul- und Prüfungspläne (Anlage 2).

(2) Das Ersetzen von Modulen, wesentliche Änderungen der Zielsetzungen oder Inhalte eines Moduls sowie Veränderungen der Modulstruktur bedürfen der Beschlussfassung durch die zuständigen, landesweiten DHBW-Gremien gemäß der von der DHBW festgelegten Leitlinien.

(3) Standortspezifische Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des durch den Rahmenstudienplan oder die Modulbeschreibungen vorgegebenen Rahmens sind vor Beginn eines jeden Moduls durch die Studiengangleitung festzulegen und den Studierenden bekannt zu geben.

(4) Der Lehrkörper besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den Lehrbeauftragten sowie den mit Lehre beauftragten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der DHBW.

2. ABSCHNITT - Prüfungen

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden erbracht als

1. Klausurarbeit (K),
2. Seminararbeit (SE, SE/P),
3. Mündliche Prüfung (MP),
4. Referat (R),
5. Präsentation (P),
6. Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB),
7. Projektarbeit (PA),
8. Bachelorarbeit (B),
9. Portfolio (PRF),
10. Leistungsnachweis (LN).

In mehrsemestrigen Modulen kann eine Prüfungsleistung aus mehreren semesterbezogenen Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe des § 10 sowie der Anlage 2 benotet oder unbenotet erbracht.

(2) Die näheren Anforderungen an die Prüfungsleistungen sowie ihre spezifischen Merkmale ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2. In den Modulbeschreibungen sind Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen festgelegt. Diese sind spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls durch die Studiengangsleitung bekannt zu geben.

(3) Bei schriftlichen Arbeiten haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst wurde sowie dass die eingereichte gedruckte Version mit der elektronischen Version inhaltlich übereinstimmt. Dies gilt nicht für Klausurarbeiten.

(4) Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Prüfungsleistungen können bei fremdsprachigem Studienangebot in der entsprechenden Fremdsprache verlangt werden.

(6) In unbenoteten Theoriemodulen (Anlage 1, 2) ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Unbenotete Module in diesem Sinne sind die Module „Wissenschaftliches Arbeiten“ und „Methoden- und Sozialkompetenzen“ und „Schlüsselqualifikationen“.

(7) Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen der in Anlage 1 Nummer 1.3 aufgeführten Bestimmungen zulässig.

(8) Prüfungsleistungen können elektronisch (computerunterstützt) erbracht werden. Das Nähere regelt Anlage 1 Nummer 1.4.

(9) Klausurarbeiten sind in der Weise zu anonymisieren, dass die zu prüfende Person ausschließlich ihre Matrikelnummer angibt.

§ 6 Zulassung zu einer Modulprüfung; Beginn des Prüfungsverhältnisses

(1) Zu einer Prüfungsleistung beziehungsweise Teilprüfungsleistung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert ist, den Prüfungsanspruch für den betreffenden Studiengang nicht endgültig verloren und die vorgesehenen Ausbildungsabschnitte absolviert hat. Die Zulassung erfolgt mit Beginn der Theorie- und Praxisphase, in welcher die Prüfungsleistung beziehungsweise Teilprüfungsleistung durchgeführt wird. Davon abweichend erfolgt die Zulassung bei Prüfungsleistungen beziehungsweise Teilprüfungsleistungen, deren Bearbeitung sich über mehrere Phasen erstreckt, mit der Stellung der Prüfungsaufgabe. Mit der Zulassung zur Prüfungsleistung beziehungsweise Teilprüfungsleistung beginnt das jeweilige Prüfungsverhältnis, das zu Ende zu führen ist.

(2) Die oder der Studierende ist aus dem Prüfungsverhältnis zu entlassen, wenn sie oder er vor dem tatsächlichen Prüfungsbeginn einen Antrag auf Exmatrikulation und auf

Entlassung aus dem Prüfungsverhältnis stellt; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen. Sofern die oder der Studierende gemäß § 11 Absatz 1 und 2 aus wichtigem Grund wirksam von einer Prüfungsleistung zurückgetreten ist, gilt diese Prüfungsleistung als noch nicht begonnen. Im Fall einer Exmatrikulation gelten die im jeweiligen Modul bereits erbrachten Teilprüfungsleistungen als nicht erbracht.

§ 7 Bestehen der Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung); diese besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. In begründeten Ausnahmefällen kann sie aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Aus den Modulbeschreibungen ergeben sich die Art, die Anzahl und der Umfang der Prüfungsleistungen. Diese sind zu Beginn des Moduls den Studierenden bekannt zu geben.

(2) Für jedes Modul wird eine Modulnote gebildet. Dies gilt nicht, soweit die Modulprüfung nur aus einer oder mehreren unbenoteten Prüfungsleistungen besteht. Besteht die Modulprüfung aus einer benoteten Prüfungsleistung, ist die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das arithmetische Mittel der erbrachten Prüfungsleistungen; sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, werden bei der Bildung der Modulnote alle erbrachten Prüfungsleistungen gleich gewichtet und nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt. Die Modulnoten werden mit der Notenstufe und dem Notenwert mit der ersten Dezimalstelle angegeben.

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde. Für das Bestehen des Moduls ist nur die Modulgesamtnote relevant, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sofern in einem Modul unbenotete Prüfungsleistungen vorgesehen sind, muss zum Bestehen der Modulprüfung jede unbenotete Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden sein.

§ 8 Notenbekanntgabe

(1) Die Studierenden erhalten für jedes Semester einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung über die in diesem Semester abgeschlossenen Module.

(2) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfungsleistung ist die Mitteilung darüber schriftlich zu versenden und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die entsprechenden ECTS-Punkte sind zu

vergeben. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die an der Dualen Hochschule erbracht worden sind.

(3) Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten in entsprechenden Berufen können bei Gleichwertigkeit auf Praxisphasen ganz oder teilweise anerkannt werden.

(4) Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens vier Wochen nach Beginn der jeweiligen Theoriephase bei der Studiengangsleitung zu stellen (Ausschlussfrist). Es obliegt der Antragsstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Über die Anerkennung entscheidet die Studienakademie; in Fällen der Anerkennung von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten erfolgt diese im Einvernehmen mit der Ausbildungsstätte. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Studienakademie.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(6) Zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende der DHBW im Rahmen eines Auslandsstudiums erbringen, findet die Richtlinie der DHBW zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen und Notenumrechnung in der jeweils gültigen Fassung ergänzende Anwendung.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und Prüfungen werden gemäß Anlage 3 wie folgt bewertet:

Notenwert:	Notenstufe:	Notenbeschreibung:
1,0 bis 1,5	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	= gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
2,6 bis 3,5	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,1 bis 5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle vergeben werden.

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn des Prüfungsrechtsverhältnisses ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist und keine Fristverlängerung gewährt wurde, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. Maßgeblich für die fristgerechte Abgabe bei Postversand ist das Datum des Poststempels. Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, gilt die damit nicht fristgerecht angemeldete Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Studienakademie unverzüglich auf dem von der Hochschule vorgesehenen Formular schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Studienakademie ein Attest einer oder eines von ihr benannten Ärztin oder Arztes verlangen.

(3) Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte, eigenständig bewertbare Prüfungsleistungen beim nächsten Prüfungstermin anerkannt werden. Nicht anerkannte Prüfungsleistungen gelten als nicht erbracht.

(4) Versucht jemand das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende benotete Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Belastende Entscheidungen sind der von der Entscheidung betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Verlängerung der Bearbeitungszeit

Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag der zu prüfenden Person angemessen verlängert werden, soweit die Verhinderung zur fristgerechten Abgabe auf wichtigen Gründen im Sinne von § 11 Absatz 1 beruht, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat und gemäß § 11 Absatz 2 glaubhaft macht. Der Antrag ist unverzüglich nach Kenntnis des die fristgerechte Abgabe hindernden Grundes, in jedem Fall

aber vor Ablauf der Bearbeitungszeit, zu stellen. Dem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit sowie der Projektarbeit ist zudem eine Stellungnahme der Ausbildungsstätte beizufügen.

§ 13 Nachholung von Prüfungsleistungen

Ist die zu prüfende Person aus wichtigem Grund verhindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, setzt die Studienakademie spätestens für das darauf folgende Semester eine Nachholung der Prüfungsleistung fest. Termine für die Nachholung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. § 14 bleibt unberührt.

§ 14 Schutzfristen; Nachteilsausgleich

(1) Die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen richtet sich nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG). Ebenso sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Studienakademie hat sich bei ihrer Entscheidung am Schutzzweck dieser Gesetze zu orientieren.

(2) Studierende, die Familienpflichten im Sinne des Absatz 1 wahrnehmen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; sie haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Soweit dies die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes erfordern, können einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abgelegt werden; die entsprechenden Nachweise sind zu führen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Studienakademie gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen.

§ 15 Prüfung von Theoriemodulen

(1) Schriftliche Prüfungsaufgaben werden von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers gestellt und bewertet.

(2) Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen werden Prüfungsausschüsse gebildet. Diese bestehen aus den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers (Vorsitz) und mindestens einem weiteren von der Studienakademie bestimmten Mitglied des Lehrkörpers.

(3) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach den Absätzen 1 oder 2 beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestanzahl nach Absatz 2 unterschritten ist.

(4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Gegenstände, die Bewertung der Beantwortung der Prüfungsfragen und das Ergebnis festgehalten werden. Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.

(5) Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. Die Prüferinnen und Prüfer können Zuhörende zulassen, wenn ein sachlich begründetes Interesse vorliegt und die zu prüfende Person nicht widerspricht. Bei der Beratung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörenden nicht zulässig; dies gilt nicht für Beauftragte des Evaluationsverfahrens nach § 5 LHG.

(6) Alle Prüferinnen und Prüfer und Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies gilt auch für zugelassene Zuhörende in mündlichen Prüfungen.

(7) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. Weichen die Ansichten der Prüferinnen und Prüfer voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss der geprüften Person mitzuteilen.

§ 16 Prüfung von Praxismodulen

(1) Bestandteil jedes Studienjahres ist ein Praxismodul. Die Prüfungsleistung in den Praxismodulen ist in den ersten beiden Studienjahren jeweils eine Projektarbeit. Die Projektarbeit des zweiten Praxismoduls ist von der Verfasserin oder dem Verfasser in einem Präsentationsseminar vorzutragen. Die Prüfungsleistung im Praxismodul des dritten Studienjahres ist eine mündliche Prüfung.

Jedes Praxismodul beinhaltet auch die unbenotete Prüfungsleistung „Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase“ (ARB).

(2) Die Studienakademie benennt für die Betreuung und Bewertung der Projektarbeit eine wissenschaftlich qualifizierte Prüferin oder einen wissenschaftlich qualifizierten Prüfer. Diese oder dieser muss ein fachlich und wissenschaftlich ausgewiesener Vertreter der Praxis, eine Professorin oder ein Professor oder akademische Mitarbeiterin oder akademischer Mitarbeiter einer Hochschule sein.

Die Projektarbeit im ersten Praxismodul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Im zweiten Praxismodul sind die Projektarbeit und deren Präsentation zwei

Prüfungsleistungen, die getrennt benotet werden. Gegenstand der Präsentation kann nur eine bestandene Projektarbeit sein. Die Bewertung der Projektarbeit obliegt der oder dem nach Satz 1 benannten Prüferin oder Prüfer; es muss mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden; die Bewertung der Präsentation wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der DHBW und mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der beruflichen Praxis vorgenommen. Über den Verlauf der Präsentation und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen; § 15 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Modulnote wird als gewichtetes Mittel aus den Noten der Projektarbeit (2-fach) und der Präsentation (1-fach) ermittelt.

(3) Für die mündliche Prüfung im Praxismodul des dritten Studienjahres werden für jede Studienrichtung, soweit nicht gegeben für jeden Studiengang, von der Studienakademie Prüfungsausschüsse gebildet. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei sachkundigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Studienakademie. Neben den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern muss im Prüfungsausschuss mindestens ein Vertreter der beruflichen Praxis vertreten sein. Im Fall der Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers ist eine Stellvertretung zu berufen, sofern die Mindestanzahl unterschritten wird.

(4) Die mündliche Prüfung bezieht sich überwiegend auf die praxisbezogenen Studieninhalte sowie die zu Grunde liegenden theoretischen Konzepte. Die mündliche Prüfung soll neben den fachlichen Qualifikationen auch überfachliche Qualifikationen (u.a. Methodenkompetenzen) einbeziehen. Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind unzulässig.

(5) § 15 Absätze 5 bis 8 gelten entsprechend.

§ 17 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Wurde eine benotete Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, können die nicht bestandenen Prüfungsleistungen innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses einmal wiederholt werden. Die Regelung des § 5 Absatz 4 findet Anwendung.

Die Wiederholung einer Prüfungsleistung eines Theoriemoduls hat alle Teilprüfungsleistungen der nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu umfassen; dabei können diese an einem Termin angesetzt werden. Waren bei der Erstprüfung Klausur- und Seminararbeiten kombiniert, kann sich die Wiederholungsprüfung auf eine das ganze Modul umfassende Klausurarbeit beschränken. Die Wiederholung einer Seminararbeit erfolgt durch eine Überarbeitung. Die Wiederholungsprüfung der Prüfungsleistung „Portfolio“ kann in Form einer mündlichen Prüfung erfolgen. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung ersetzt bei der Ermittlung der Modulnote die Note der entsprechenden Erstprüfung.

Bei der Wiederholungsprüfung eines Praxismoduls sind die nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen; muss die Projektarbeit wiederholt werden, erfolgt dies durch eine Überarbeitung und in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung ersetzt bei der Ermittlung der Modulnote die Note der entsprechenden Erstprüfung.

Wird die wiederholte Projektarbeit im Rahmen des ersten Praxismoduls nicht mit „bestanden“ oder die wiederholte Projektarbeit im Rahmen des zweiten Praxismoduls nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, erfolgt eine Zweitbegutachtung der wiederholten Projektarbeit. Diese wird durchgeführt von einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter (Mitglied des Lehrkörpers der DHBW), die oder der von der zuständigen Studiengangsleitung benannt wird. Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, entscheidet bei der Projektarbeit im Rahmen des ersten Praxismoduls die Studienakademie über das Bestehen. Bei der Projektarbeit im Rahmen des zweiten Praxismoduls wird die endgültige Note als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen festgesetzt. Für die Wiederholungsprüfung des dritten Praxismoduls gelten § 16 Absätze 3 bis 5 entsprechend.

(2) Wird die unbenotete Prüfungsleistung „Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase“ (ARB) des jeweiligen Praxismoduls nicht mit „bestanden“ bewertet, ist diese in der Regel innerhalb von sechs Wochen ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu überarbeiten.

Wird der wiederholte „Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase“ (ARB) nicht mit „bestanden“ bewertet, gelten die Regelungen des § 17 Absatz 1 dieser Satzung zur Zweitbegutachtung einer wiederholten Projektarbeit des Praxismoduls des ersten Studienjahres entsprechend.

(3) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung einer Modulprüfung nicht bestanden, kann sie einmal innerhalb von in der Regel vier Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses wiederholt werden.

(4) In besonders schweren Fällen des § 11 Absatz 4 kann die Wiederholung der entsprechenden Prüfungsleistung nur noch mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(5) Wurde eine Modulprüfung auch in der Wiederholung nicht bestanden, so kann diese in der Regel innerhalb von zwei bis sechs Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses ein zweites Mal wiederholt werden. Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die zweite Wiederholung wird als mündliche Prüfung durchgeführt und entscheidet nur noch über die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise über die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(6) Eine zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 5 ist pro Studienjahr in dem betreffenden Studiengang nur jeweils einmal möglich. Bei Modulen, die sich über mehrere Studienjahre erstrecken, ist die Prüfungsleistung in dem Studienjahr wiederholt nicht bestanden, in dem das Modul zuletzt stattgefunden hat.

(7) Die zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 5 führt eine Studiengangsleitung des jeweiligen Studiengangs mit mindestens einem von der Studienakademie bestimmten fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers durch. Den Vorsitz hat die Studiengangsleitung. Die Prüferinnen und Prüfer legen die Bewertung gemeinsam fest. Weichen die Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer voneinander ab, entscheidet die Studienakademie. Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 15 Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Die zweite Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 5 entfällt bei den Prüfungsleistungen der Praxismodule.

(9) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach Absatz 7 beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestanzahl nach Absatz 7 unterschritten wird.

(10) § 15 Absätze 5, 6 und 8 gelten entsprechend.

(11) Haben Studierende eine nach dieser Satzung vorgesehene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so geht der Prüfungsanspruch gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 LHG verloren. Eine Exmatrikulation hat nach § 62 Absatz 2 Nummer 2 LHG von Amts wegen zu erfolgen.

§ 18 Überdenkungsverfahren

Studierende können gegen die Bewertungen einer Prüfungsleistung Einwände erheben. Die Einwände müssen vor Erlass des Notenbescheids innerhalb einer Woche nach Einsicht der Prüfungsunterlagen mit einer substantiierten Begründung schriftlich bei der Studienakademie erhoben werden. Entsprechen die Einwände nicht den Anforderungen, so werden sie von der Prüferin oder dem Prüfer zurückgewiesen. Sind die Anforderungen eingehalten, entscheidet über die Einwände die Prüferin oder der Prüfer. Eine Entscheidung über die Einwände ist der oder dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen. Sie soll vor dem Termin der weiteren Prüfungen getroffen werden.

3. ABSCHNITT - Bachelorarbeit

§ 19 Zweck und organisatorischer Ablauf

(1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praxisbezogener sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der oder dem Studierenden im Benehmen mit der Ausbildungsstätte vorgeschlagen und von der Studienakademie vergeben. Die schriftliche Anmeldung zur Bachelorarbeit bei der Studiengangsleitung hat durch die oder den Studierenden spätestens zu dem von der Studienakademie festgesetzten Termin zu erfolgen. Die Studiengangsleitung genehmigt das Thema.

(3) Die Bachelorarbeit wird in der fünften oder sechsten Praxisphase erstellt.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen; dieser Zeitraum wird nicht durch die vorausgehende Erstellung einer Projektskizze zur Bachelorarbeit im Rahmen des wissenschaftlichen Arbeitens verkürzt. Die oder der Studierende hat für die Erstellung der Bachelorarbeit einen Workload von mindestens 360 Stunden zu leisten. Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden von der Studienakademie festgelegt.

§ 20 Betreuung und Bewertung

(1) Die Studienakademie benennt eine Professorin oder einen Professor oder eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten, die oder der die Bachelorarbeit betreut und bewertet. Die oder der Lehrbeauftragte muss die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 LHG erfüllen. § 15 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen an der Arbeit beteiligten Personen entsprechend gekennzeichnet und bewertbar ist.

§ 21 Bestehen und Wiederholung

(1) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Studiengangsleitung zieht eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer hinzu, wenn die erste Prüferin oder der erste Prüfer die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet hat. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt.

(3) Wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Das neue Thema wird spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vergeben.

Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

4. ABSCHNITT - Bachelor-Abschluss

§ 22 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) In die Berechnung der Bachelorgesamtnote gehen die Note der Bachelorarbeit mit 20% und das arithmetische Mittel der Modulnoten mit einer Dezimalstelle ohne Rundung zu 80% ein.

Dabei sind die Noten für die einzelnen relevanten Module mit den ECTS-Punkten des Moduls zu gewichten. Gewichtungsfaktor ist das Verhältnis der ECTS-Punkte des jeweiligen Moduls zur Summe der ECTS-Punkte aller in diese Berechnung eingehenden Module. § 10 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Zusätzlich zur Bachelorgesamtnote nach Absatz 2 wird für die Absolventinnen und Absolventen eines jeden Studiengangs, in Studiengängen mit Studienrichtungen auf Ebene der Studienrichtungen, standortspezifisch die nachfolgende ECTS-Klassifikation vergeben:

A für die besten 10 Prozent,

B	für die nächsten	25 Prozent,
C	für die nächsten	30 Prozent,
D	für die nächsten	25 Prozent,
E	für die nächsten	10 Prozent.

Bezugsbasis bilden dabei die Bachelorgesamtnoten des aktuellen Studienjahres und der vergangenen zwei Studienjahre. Sofern der Studiengang bzw. die Studienrichtung neu eingerichtet wurde und die Bezugsbasis nicht nach Satz 2 gebildet werden kann, werden die Bachelorgesamtnoten des aktuellen Studienjahres sowie der bislang durchgeführten Studienjahrgänge zur Bildung der Bezugsbasis herangezogen.

§ 23 Abschlussdokumente und Hochschulgrad

(1) Die DHBW erstellt als Abschlussdokumente eine Urkunde, ein Zeugnis, eine Notenbescheinigung (Transcript of Records) und ein Diploma Supplement. Auf der Urkunde und dem Zeugnis werden jeweils der Studiengang und gegebenenfalls die Studienrichtung, in der Notenbescheinigung und im Diploma Supplement zusätzlich gegebenenfalls die Vertiefung genannt.

(2) Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie, das Zeugnis von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und von der zuständigen Studiengangsleitung unterzeichnet. Beide Abschlussdokumente werden mit dem Siegel der DHBW versehen.

(3) In das Zeugnis sind die absolvierten Module mit der Modulnote und der ECTS-Punktezahl, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie ECTS-Punktezahl, die Gesamtnote des Bachelorstudiums, die ECTS-Gesamtpunktezahl sowie die ECTS-Klassifikation aufzunehmen. Freiwillige Zusatzmodule können aufgenommen werden.

(4) In der Notenbescheinigung (Transcript of Records) sind die Module mit der jeweiligen Modulnote und ihren Lehrveranstaltungen aufgeführt. Das „Diploma Supplement“ enthält Angaben über Art und Stufe des Abschlusses sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm.

(5) Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums im Studienbereich Wirtschaft verleiht die DHBW den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.); abweichend davon wird im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 24 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, kann die Studienakademie nachträglich die betreffenden Noten entsprechend § 11 Absatz 4 ändern und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

(2) Die unrichtigen Abschlussdokumente sind einzuziehen und erforderlichenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(3) Wird das Nichtbestehen der Prüfung nach Absatz 1 festgestellt, sind der verliehene Hochschulgrad abzuerkennen und die entsprechenden Abschlussdokumente einzuziehen.

5. ABSCHNITT - Schlussbestimmungen

§ 25 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

Prüfungsunterlagen werden von der Studienakademie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Aushändigung der Abschlussdokumente aufbewahrt. Die geprüfte Person kann Einsichtnahme in ihre Prüfungsunterlagen beantragen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens schriftlich bei der Studienakademie gestellt werden.

§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann die Studienakademie auf Antrag einer geprüften Person oder von Amts wegen anordnen, dass von einer bestimmten geprüften Person oder von allen geprüften Personen die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich bei der Studienakademie zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die Studienakademie von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Für laufende Prüfungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, finden die Regelungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung.

Stuttgart, den 29. September 2015

Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident

1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 im Studienbereich Wirtschaft

1.1 Erläuterung der Prüfungsleistungen

1.1.1 Klausurarbeit (K)

In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausurarbeiten sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben.

Die Länge der Klausurarbeiten ist abhängig von der Anzahl der ECTS-Punkte des entsprechenden Moduls; sie beträgt in Modulen mit:

5 bzw. 6 CP 120 Min.

7 bzw. 8 CP 150 Min.

9 bzw. 10 CP 180 Min.

Wird eine Klausurarbeit von mehreren Dozentinnen und Dozenten gestellt (gemeinsame Klausurstellung), ist eine gemeinsame Note zu vergeben, die auf der Basis einer Punkteaddition zu ermitteln ist. Die Punkteverteilung auf die einzelnen Klausurteile erfolgt entsprechend ihres Zeitanteils an der gesamten Klausur. Die Klausurdauer ist auch in den Fällen der Gewichtungsfaktor, in denen in einem Modul zwei Klausuren als eigenständige Prüfungsleistungen verlangt werden.

1.1.2 Seminararbeit (SE, SE/P)

Eine Seminararbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10 bis 15 Seiten. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der wissenschaftlichen Betreuerin oder des wissenschaftlichen Betreuers; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag. Die Leistung kann von den Studierenden einzeln oder als Gruppenleistung erbracht werden. Im Falle einer Gruppenleistung orientiert sich der schriftlich zu erbringende Teil jedes Gruppenmitglieds an der Seminararbeit mindestens an der unteren Umfanggrenze. Dabei ist stets Sorge zu tragen, dass der Beitrag der einzelnen Gruppenmitglieder an der Gesamtleistung eindeutig erkennbar wird.

Die Seminararbeit kann ausschließlich auf die Anfertigung einer schriftlichen Leistung ausgerichtet sein (SE). Umfasst die Leistung der Seminararbeit neben der schriftlichen Ausarbeitung auch eine Präsentation der Arbeitsergebnisse (SE/P), so soll die Präsentation eine Dauer von ca. 15 Minuten umfassen. Bei der Ermittlung der gemeinsamen Note wird die Note der schriftlichen Arbeit 2-fach und die Präsentation 1-fach gewichtet.

Anstatt einer üblicherweise zu leistenden schriftlichen Ausarbeitung zu einem definierten Fachthema können Gegenstand einer Seminararbeit auch Ergebnisdokumentationen unterschiedlicher Studienleistungen, wie z.B. Projektstudien, Programmentwurf, Fallstudien, Unternehmenssimulationen, Projektskizze zur Bachelorarbeit u.a., sein. Die Ergebnisdokumentation ist stets zu präsentieren (SE/P).

In den Studienrichtungen Mediendesign und BWL-Medien und Kommunikationswirtschaft kann eine Seminararbeit auch eine Entwurfsarbeit sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach von der oder dem Studierenden mit anleitender Unterstützung durch die zuständigen Lehrkräfte angefertigt wird. Ihr Umfang und ihre Komplexität ergeben sich aus den in den Modulbeschreibungen festgelegten Anforderungen. Soweit sich diese Arbeiten nicht bei der Prüferin oder dem Prüfer befinden, sind sie zum Prüfungstermin von der oder dem Studierenden vorzulegen und eventuell zu präsentieren. Bei der Beurteilung sind alle von der oder dem Studierenden in der Studienzeit, die der Bewertung zugrunde liegt, angefertigten Arbeiten zu berücksichtigen. Die Mithilfe der zuständigen Lehrkraft ist bei der Beurteilung mit zu berücksichtigen.

1.1.3 Mündliche Prüfung (MP)

Mündliche Prüfungen (Prüfungsleistung im Praxismodul des 3. Studienjahres und mündliche Wiederholungsprüfungen) dauern ca. 30 Minuten je zu prüfender Person.

Sie können auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Werden mündliche Sprachprüfungen in Form einer Gruppenprüfung abgehalten, beträgt die Mindestprüfungsdauer je zu prüfender Person ca. 10 Minuten.

Für die mündlichen Prüfungen in Sprachmodulen (erstes Sprachmodul) ist eine Prüfungskommission zu bilden, die aus zwei Personen (fachlich qualifizierte Prüferin oder qualifizierter Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer) besteht.

In den Studienrichtungen Mediendesign und BWL-Medien und Kommunikationswirtschaft kann eine mündliche Prüfung, sofern sie als zweite Wiederholung für eine Modulprüfung durchgeführt wird, auch aus einer gestalterischen Arbeit bestehen.

1.1.4 Referat (R)

Ein Referat ist ein mündlicher Fachvortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten, der ca. 20-30 Minuten dauert. Neben der Beurteilung der inhaltlichen Aspekte sind auch die Art der Darbietung, die sprachliche Ausdrucksfähigkeit usw. zu bewerten.

1.1.5 Präsentation (P)

Vorrangig in den Modulen der Schlüsselqualifikation werden in einem Kurzvortrag (Dauer ca. 10 bis 15 Min.) studentische Arbeitsergebnisse präsentiert. Neben der Beurteilung der inhaltlichen Aspekte sind insbesondere die Art der Darbietung, die sprachliche Ausdrucksfähigkeit usw. zu bewerten. Die Präsentationszeit der Projektarbeit des zweiten Praxismoduls soll inklusive Diskussion ca. 30 Minuten betragen.

1.1.6 Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB)

Die Prüfungsleistung „Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase“ beinhaltet eine Dokumentation des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs der Praxisphasen und eine Reflexion des Lern- und Erkenntnisfortschritts der oder des Studierenden in der Praxisphase sowie eine Reflexion der Verknüpfung der Inhalte der Theorie- und Praxisphasen aus studentischer Sicht. Der ARB ist zum Abschluss jedes Praxismoduls als unbenotete Prüfungsleistung zu erbringen.

1.1.7 Projektarbeit (PA)

Die Projektarbeit dient dazu, den Transfer der in den Theoriephasen gelegten wissenschaftlichen Grundlagen und deren Anwendung in den betrieblichen Praxisphasen zu

dokumentieren. Die Erkenntnisse der jeweiligen Fachwissenschaft (z.B. Betriebswirtschaftslehre oder Informatik) sollen auf eine betriebliche Fragestellung angewandt werden. In der Studienrichtung Mediendesign sollen die spezifischen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse auf eine „gestalterisch-künstlerische“ oder „gestalterisch-kommunikative“ Fragestellung angewandt werden.

Die Projektarbeit hat den Kriterien wissenschaftlichen, in der Studienrichtung Mediendesign auch künstlerischen, Arbeitens zu genügen und soll in der Regel 20 bis 30 Seiten umfassen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der wissenschaftlichen Betreuerin oder des wissenschaftlichen Betreuers; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag. Die Projektarbeit des zweiten Praxismoduls ist zu präsentieren; die Präsentationszeit soll inklusive Diskussion ca. 30 Minuten betragen.

Die Themenvereinbarung für die Projektarbeit erfolgt zwischen der oder dem Studierenden und der jeweiligen Ausbildungsstätte. Die Genehmigung des Themas obliegt der zuständigen Studiengangsleitung. Der Abgabetermin für die Projektarbeit ist den Studierenden spätestens gegen Ende des vorangegangenen Theoriesemesters mitzuteilen.

Für die Erstellung der Projektarbeiten während der Praxisphasen unterstützt die Ausbildungsstätte die oder den Studierenden in angemessenem Rahmen. Die Erstellung der Projektarbeit wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Ausbildungsstätte begleitet.

1.1.8 Bachelorarbeit (B)

Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten betragen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag.

Ist eine Bachelorarbeit ein künstlerisches, kreatives Projekt (z.B. Film oder sonstiges Medienprojekt) muss sie auch einen Theorieteil umfassen (Umfang in der Regel 20-40 Seiten), welcher konzeptionelle, wirtschaftliche und theoretische Hintergründe der Arbeit offen legt.

1.1.9 Portfolio (PRF)

Ein Portfolio umfasst Dokumente zu Themen eines Studienmoduls sowie eine Einleitung und Reflexion.

1.2 Sonstiges

1.2.1 In unbenoteten Theoriemodulen ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Dieser gilt als erbracht, wenn Studierende regelmäßig an den Lehrveranstaltungen dieser Module teilgenommen haben und den verlangten Anforderungen nachgekommen sind.

1.2.2 Wird als Prüfungsleistung eine Klausurarbeit vorgeschrieben, kann die Studienakademie verlangen, dass ein Teil der Klausurarbeit durch eine Seminararbeit (SE) ersetzt wird; der Umfang der Klausurarbeit darf dabei um maximal 50% reduziert werden. Die Note der Prüfungsleistung wird dann als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note der Klausurarbeit und der Note der Seminararbeit ermittelt. Gewichtungsfaktor ist der Anteil der beiden Einzelleistungen an der Gesamtleistung. Zulässig sind pro Studienjahr maximal zwei

solcher Kombinationen. Insgesamt dürfen pro Studienjahr nicht mehr als drei Seminararbeiten in Theoriemodulen verlangt werden.

1.2.3 Schriftliche Arbeiten außer Klausuren sind jeweils einmal in gedruckter Ausfertigung und einmal in elektronischer Form (Textdatei und gegebenenfalls weiterer digitaler Anlagen) bei der Studienakademie einzureichen.

Jede dieser Arbeiten hat eine Erklärung, die von der Verfasserin oder vom Verfasser mit Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben ist, mit folgendem Wortlaut zu enthalten: „Ich versichere hiermit, dass ich meine Bachelorarbeit (bzw. Projektarbeit oder Seminararbeit) mit dem Thema: (...) selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Ich versichere zudem, dass die eingereichte elektronische Fassung mit der gedruckten Fassung übereinstimmt.“

Sofern von der Ausbildungsstätte ein Sperrvermerk gewünscht wird, ist folgende Formulierung zu verwenden: „Der Inhalt dieser Arbeit darf weder als Ganzes noch in Auszügen Personen außerhalb des Prüfungsprozesses und des Evaluationsverfahrens zugänglich gemacht werden, sofern keine anders lautende Genehmigung der Ausbildungsstätte vorliegt.“

1.2.4 In mehrsemestrigen Modulen der ersten beiden Studienjahre, im Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ auch im dritten Studienjahr, kann eine Prüfungsleistungen aus mehreren semesterbezogenen Teilprüfungsleistungen bestehen, soweit dies in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt ist. Im Falle einer erforderlichen Wiederholung sind alle Prüfungsleistungen des entsprechenden Moduls neu zu erbringen.

Semesterbezogene Klausuren in mehrsemestrigen Modulen können ihrerseits nicht weiter unterteilt werden. Ein anteiliges Ersetzen durch eine Seminararbeit ist nicht zulässig. Die Summe der Zeiten der Semesterklausuren hat den Zeiten für Modulklausuren zu entsprechen. Die Modulnote, die über das Bestehen des Moduls entscheidet, ergibt sich auf der Basis einer Punkteaddition der Semesterklausuren. Die Punkteverteilung auf die Semesterklausuren erfolgt entsprechend des Anteils an der Modulklausurzeit.

Werden in einem mehrsemestrigen Modul semesterbezogene Prüfungsleistungen (z.B. Seminararbeiten, Referate, Mündliche Prüfungen, Portfolios; außer bei mehreren semesterbezogenen Klausuren) verlangt, erfolgt jeweils eine separate Benotung. Über das Bestehen eines Moduls entscheidet auch in diesen Fällen nur die Modulnote, die sich aus einer gewichteten Addition der Einzelnoten der jeweiligen Semesterprüfungsleistungen ergibt.

1.3. Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren:

1.3.1 Prüfungen können in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens erfolgen (z.B. Multiple-Choice). Bei der Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren haben die zu prüfenden Personen Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Antwort-Wahl-Verfahren ist bei letztmaligen Wiederholungs- oder Abschlussprüfungen unzulässig.

1.3.2 Werden in einer Prüfung mehr als 30% der zu erreichenden Punkte im Antwort-Wahl-Verfahren vergeben, so gelten für die gesamte Prüfung die Bestimmungen für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren.

1.3.3 Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) inkl. der Punktevergabe werden von mindestens zwei Prüfern erarbeitet und schriftlich festgelegt.

1.3.4 Das Prüfungsverfahren ist so gestaltet und umgesetzt, dass für die zu prüfenden Personen während der Prüfung die Möglichkeit besteht, die eigenen Antworten zu überarbeiten. Vor der endgültigen Abgabe einer Antwort erhalten die zu prüfenden Personen einen Hinweis, dass mit der Abgabe eine Überarbeitung der geleisteten Antworten nicht mehr möglich ist.

1.3.5 Die Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person 50% der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl der zu prüfenden Person um nicht mehr als 15% die durchschnittliche Punktzahl der zu prüfenden Personen der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die Referenzgruppe bilden die zu prüfenden Personen, die an der Prüfung teilnehmen. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.

1.3.6 Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:

- die insgesamt erreichbare Punktzahl und der zu prüfenden Personen erreichte Punktzahl,
- die für das Erreichen der Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl nach Nummer 1.3.5.

1.3.7 Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt; die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend; bei der Feststellung der Prüfergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

1.3.8 Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in elektronischer (computerunterstützter) Form durchgeführt werden. In diesem Fall gilt zusätzlich Nummer 1.4.

1.4 Prüfungsleistungen in elektronischer Form:

1.4.1 Die für die Prüfungsdurchführung notwendigen technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen müssen an der Studienakademie vorliegen. Datenschutz und Datensicherheit sind zu gewährleisten.

1.4.2 Voraussetzung eines elektronischen (computerunterstützten) Prüfungsverfahrens ist, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert, sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüfungsteilnehmern zugeordnet werden können (Authentizität). Es ist sicherzustellen, dass die von der zu prüfenden Person eingegebenen Lösungen zu keinem Zeitpunkt verfälscht worden sind und Manipulationsversuche nach dem Stand der Technik ausgeschlossen werden können (Integrität).

1.4.3 Die Prüfungsdurchführung ist hinsichtlich der Organisation, der räumlichen und technischen Voraussetzungen sowie der zugelassenen Hilfsmittel so zu gestalten, dass die Prüfungsbedingungen für die zu prüfenden Personen vergleichbar sind. Die zu prüfenden Personen müssen im Vorfeld der Prüfung die Möglichkeit erhalten, sich mit dem Prüfungsverfahren vertraut zu machen.

1.4.4 Es ist zu gewährleisten, dass ein elektronisches Protokoll sowie bei Klausurarbeiten in elektronischer Form oder entsprechenden Prüfungsleistungen ein schriftliches Protokoll über besondere Vorkommnisse des Prüfungsverlaufs erstellt werden.

1.4.5 Es ist sicherzustellen, dass Prüfungsleistungen in elektronischer Form von der Prüferin oder dem Prüfer bzw. von den Prüferinnen und Prüfern eigenhändig nachkorrigiert werden können.

2. Modulbereichserläuterungen (zu § 3 und § 4)

Das Studienangebot eines Studiengangs bzw. einer Studienrichtung ist in Modulbereiche gegliedert, die sich i.d.R. über alle drei Studienjahre erstrecken. Zu Modulbereichen werden Module zusammengefasst, die einen inhaltlichen oder einen sachlogischen Zusammenhang aufweisen. Die einzelnen Module dürfen dabei die Modulgröße von 5 CP nicht unter- und von 10 CP nicht überschreiten.

Modulbereich 1: Kerninhalte

Die grundlegenden, unabdingbaren Lehr- und Lerninhalte eines jeden Studienangebots sind in einem oder mehreren Modulbereichen (Kern-Pflicht-Module) zusammengefasst. Die jeweiligen spezifischen fachwissenschaftlichen Inhalte (z.B. Betriebswirtschaftslehre, Informatik, Medien, Gesundheitswissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Recht) sind im erforderlichen Umfang für die einzelnen Studiengänge bzw. Studienrichtungen in den Rahmenstudienplänen berücksichtigt.

Modulbereich 2: Profil

DHBW-weit und/oder an einzelnen Studienorten können Profil-Modulbereiche eingerichtet werden, um spezifische inhaltliche, zumeist branchenspezifische Schwerpunkte zu bilden (Profil-Pflicht-Module / Lokal-Profil-Pflicht-Module). Eine lokale Profilierung kann maximal 2 Profilebenen und dabei dann 30 Credit Points umfassen. Profilanzahl, inhaltliche Art, Modulanzahl und Zeitumfang sowie die Zuordnung der Profile zu den Studienjahren sind für einen Studiengang bzw. eine Studienrichtung jeweils definiert (Poolbildung). Aus diesem Pool kann vor Ort gewählt werden. Umfasst der inhaltliche Schwerpunkt des spezifischen Profilangebots mindestens 20 ECTS-Punkte, so erlangt das Profil den Status einer Vertiefung, wenn diese vom Präsidium der DHBW als Vertiefung beschlossen wurde.

Modulbereich 3: Wahl

Zur studentischen Profilierung sind in jedem Studiengang bzw. jeder Studienrichtung mindestens ein (maximal zwei) Wahlmodul(e) einzurichten (Profil-Wahl-Pflicht-Modul / Lokal-

Profil-Wahl-Pflicht-Modul). Der Modul-Umfang entspricht in der Regel 8 Credit Points und ist maximal um 2 Credit Points erweiterbar.

Modulbereich 4: Methodische Grundlagen

Methodische Grundlagen (z.B. Wissenschaftliches Arbeiten, Wirtschaftsmathematik/Statistik) sind in der Regel in einem eigenen Modulbereich (Kern-Pflicht-Module) zusammengefasst, können aber auch integriert in anderen Modulen Studieninhalt sein. Diese Lehr- und Lerninhalte haben einen Workload zu umfassen, der mindestens 20 Credit Points begründet. Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ umfasst u.a. die Erstellung einer „Projekt-Skizze“ zur methodischen Vorbereitung auf die Bachelorarbeit.

„Modulbereich 5: Schlüsselqualifikationen

In einem eigenen Modulbereich Schlüsselqualifikationen (Kern-Pflicht-Module) sind Methoden- und Sozialkompetenzen verpflichtende Lehr- und Lerninhalt. Sie haben einen Workload zu umfassen, der 10 Credit Points begründet. Auch in allen anderen Modulbereichen wird angestrebt, entsprechende Kompetenzen zu vermitteln und umzusetzen. Optional kann der Modulbereich „Schlüsselqualifikationen“ um die Modulebene einer Sprache (2 Module mit jeweils 6, max. 7 CP) ergänzt werden.“

ECTS-Punkte für studentisches Engagement

Leistungen im sozialen Bereich innerhalb der Hochschule sowie Engagement im Rahmen der Vertretung studentischer Interessen können sein:

- Tätigkeit in einem Gremium der Verfassten Studierendenschaft oder einem Hochschulgremium
- Betreuung im Rahmen des internationalen Studierendenaustausches
- Leitung von Tutorien, die auf Beschluss des Studiengangsleiters eingerichtet werden
- Mitarbeit in Hochschulprojekten sowie im Studium Generale

Modulbereich 6: Praxis

Der Modulbereich Praxis fasst in jedem Studiengang bzw. in der Studienrichtung die drei Praxismodule (Kern-Pflicht-Module) zusammen, die den Ausbildungsverlauf während des Studiums in der Praxis abbilden.

Begleitetes Selbststudium

Integraler Bestandteil des Studiums sind im 1. und 2. Studienjahr jeweils bis zu 40 Stunden, im 5. Semester des 3. Studienjahres bis zu 20 Stunden »Begleitetes Selbststudium«. Mit diesem insgesamt maximal 100 Stunden umfassenden begleiteten Selbststudium wird den Studierenden durch unterschiedliche Angebote wie z. B. Tutorien, Übungen oder weitere Formen des begleiteten Selbststudiums eine bedarfsgerechte und kompetenzorientierte Unterstützung angeboten. Die Studiengangsleitung kann entsprechend der didaktischen Möglichkeiten und Bedürfnisse geeignete Formen des begleiteten Selbststudiums im Rahmen des definierten Stundenkontingentes des jeweiligen Studienjahres flexibel festlegen.

Zusatzmodule

Zusatzmodule können von den Studierenden aus dem von der Studienakademie erstellten Angebot frei gewählt werden. Eventuell erbrachte Leistungen sind nicht bestehensrelevant und gegebenenfalls erzielte Noten gehen nicht in die Gesamtnote ein. Ebenso können in Zusatzmodulen keine ECTS-Punkte erworben werden.

Modul- und Prüfungspläne der einzelnen Studiengänge bzw. Studienrichtungen

- A. Betriebswirtschaftslehre**
 - I. Bank**
 - II. Controlling & Consulting**
 - III. Dienstleistungsmanagement / Dienstleistungsmarketing**
 - IV. Finanzdienstleistungen**
 - V. Gesundheitsmanagement**
 - VI. Handel**
 - VII. Handwerk**
 - VII. Immobilienwirtschaft**
 - IX. Industrie**
 - X. International Business**
 - XI. Medien- und Kommunikationswirtschaft**
 - XII. Messe-, Kongress- und Eventmanagement**
 - XIII. Mittelständische Wirtschaft**
 - XIV. Öffentliche Wirtschaft**
 - XV. Personalmanagement**
 - XVI. Spedition, Transport und Logistik**
 - XVII. Tourismus, Hotellerie und Gastronomie**
 - XVIII. Versicherung**
 - XIX. Wirtschaftsförderung**
 - XX. Food-Management**
 - XXI. Technical Management**

- B. Rechnungswesen, Steuer, Wirtschaftsrecht**
 - I. Accounting & Controlling**
 - II. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Unternehmensrechnung und Finanzen**
 - III. Steuern und Prüfungswesen**
 - IV. Wirtschaftsprüfung**
 - V. Wirtschaftsrecht**

- C. Wirtschaftsinformatik**
 - I. Application Management**
 - II. Business Engineering**
 - III. International Management for Business and Information Technology**
 - IV. Sales & Consulting**
 - V. Software Engineering**
 - VI. E-Health**
 - VII. E-Government**

- D. Medien**
 - I. Digitale Medien**

- II. Mediendesign
- III. Onlinemedien

- E. Unternehmertum

- F. Angewandte Gesundheitswissenschaften

- G. Physiotherapie

- H. Deutsch-Französisches Management

Modul- und Prüfungsplan BWL – Bank

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
BWL	7	7	0	45
Profil	3 bis 6	5 bis 7	0	30 / 42
Wahl	1	1	0	8
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüsselqualifikation	2 bis 4	0 bis 2	2	22 / 10
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Controlling & Consulting

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
BWL	6	6	0	38
Profil	6	6	0	37
Wahl	1	1	0	8
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüsselqualifikation	4	2	2	22
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Dienstleistungsmanagement / -marketing

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
BWL	9	9	0	53
Profil	4	4	0	26
Wahl	2	2	0	16
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüsselqualifikation	2	0	2	10
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Finanzdienstleistungen

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
BWL	10	10	0	77
Profil	2	2	0	10
Wahl	1	1	0	8
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüsselqualifikation	2	0	2	10
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Gesundheitsmanagement
--

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
BWL	6	6	0	38
Profil	7	7	0	35
Wahl	1	1	0	8
VWL/Recht	5	5	0	27
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüsselqualifikation	4	2	2	22
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Handel

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
BWL	10	10	0	60
Profil	3 / 5	3 / 5	0	15 / 27
Wahl	1	1	0	8
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüsselqualifikation	4 / 2	2 / 0	0 / 2	22 / 10
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Handwerk

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
BWL	9	9	0	63
Profil (Wahl)	2	2	0	10
VWL/Recht	6	6	0	35
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüsselqualifikation	4	2	2	22
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Immobilienwirtschaft

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
BWL	6	6	0	38
Profil	7	7	0	49
Wahl	1	1	0	8
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüsselqualifikation	2	0	2	10
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Industrie
--

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
BWL	9	9	0	53
Profil	2	2	0	20
Wahl	2	2	0	10
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüsselqualifikation	4	2	2	22
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – International Business

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
BWL	6	6	0	38
Wahl	2	2	0	16
Profil	5 bis 7	5 bis 7	0	29 / 41
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüsselqualifikation	2 bis 4	0 bis 2	2	22 / 10
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Medien- und Kommunikationswirtschaft

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
BWL	6	6	0	43
Profil	5	5	0	32
Wahl	1	1	0	8
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüsselqualifikation	4	2	2	22
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Messe-, Kongress- und Eventmanagement
--

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
BWL	6	6	0	41
Profil	4	4	0	34
Wahl	1	1	0	8
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüsselqualifikation	4	2	2	22
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Mittelständische Wirtschaft
--

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
BWL	9	9	0	57
Wahl	1	1	0	8
Profil	3	3	0	30
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüsselqualifikation	2	0	2	10
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Öffentliche Wirtschaft

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
BWL	6	6	0	38
Profil	4	4	0	37
Wahl	1	1	0	8
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüsselqualifikation	4	2	2	22
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Personalmanagement

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
BWL	6	6	0	38
Profil	9	9	0	49
Wahl	1	1	0	8
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüsselqualifikation	2	0	2	10
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Spedition, Transport und Logistik
--

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
BWL	6	6	0	38
Profil	6 / 8	6 / 8	0	37 / 49
Wahl	1	1	0	8
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüsselqualifikation	4 / 2	2 / 0	2	22 / 10
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Tourismus, Hotellerie und Gastronomie
--

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
BWL	7	7	0	46
Profil	5	5	0	29
Wahl	1	1	0	8
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüsselqualifikation	4	2	2	22
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Versicherung

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
BWL	8	8	0	53
Profil	4	4	0	23
Wahl	2	2	0	16
VWL/Recht	5	5	0	28
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüsselqualifikation	2	0	2	10
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Wirtschaftsförderung

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
BWL	6	6	0	38
Profil	4	4	0	37
Wahl	1	1	0	8
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüsselqualifikation	4	2	2	22
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Food-Management
--

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
BWL	6	6	0	40
Profil	6	6	0	39
Wahl	1	1	0	8
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüsselqualifikation	2	0	2	10
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Technical Management

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
BWL	7	7	0	37
Technical Management	2	2	0	11
Technik	3	3	0	27
Wahl	1	1	0	8
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüsselqualifikation	4	2	2	22
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan RSW – Accounting und Controlling

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
Allg. BWL	2	2	0	10
Rechnungswesen	5	5	0	31
Methodische Grundlagen	1	2	0	5
VWL	3	3	0	15
Recht	3	3	0	15
Schlüsselqualifikation	3	0	3	14
Accounting/Controlling	6	6	0	43
Taxation	3	3	0	17
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan RSW – Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Unternehmensrechnung und Finanzen

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
Allg. BWL	2	2	0	10
Rechnungswesen	5	5	0	31
Methodische Grundlagen	1	2	0	5
VWL	3	3	0	15
Recht	3	3	0	15
Schlüsselqualifikation	3	0	3	14
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	5	5	0	39
Unternehmensrechnung und Finanzen	3	3	0	16
Integrationsseminar	1	1	0	5
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan RSW – Steuern und Prüfungswesen
--

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
Allg. BWL	2	2	0	10
Rechnungswesen	5	5	0	31
Methodische Grundlagen	1	2	0	5
VWL	3	3	0	15
Recht	3	3	0	15
Schlüsselqualifikation	3	0	3	14
Steuern und Prüfungswesen	6	6	0	47
Wahl	1	1	0	8
Integrationsseminar	1	1	0	5
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan RSW – Wirtschaftsprüfung

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
BWL	2	2	0	10
Rechnungswesen	5	5	0	31
Methodische Grundlagen	1	2	0	5
VWL	3	3	0	15
Recht	3	3	0	15
Schlüsselqualifikation	3	0	3	14
Wirtschaftsrecht	7	7	0	41
Steuerrecht	3	3	0	19
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan RSW – Wirtschaftsrecht

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
BWL	2	2	0	10
Rechnungswesen	5	5	0	31
Methodische Grundlagen	1	2	0	5
VWL	3	3	0	15
Recht	3	3	0	15
Schlüsselqualifikation	3	0	3	14
Wirtschaftsrecht	7	7	0	41
Steuerrecht	3	3	0	19
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan WI – Application Management
--

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
BWL	4	4	0	27
Methoden der Wirtschaftsinformatik	6	6	0	43
Informatik	4	5	0	30
Methodische Grundlagen	3	3	1	15
VWL/Recht	2	2	0	11
Schlüsselqualifikationen	2	0 / 1	2 / 1	11
Profil	2	2	0	13
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan WI – Business Engineering
--

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
BWL	4	4	0	26
Methoden der Wirtschaftsinformatik	6	6	0	33
Informatik	4	5	0	30
Methodische Grundlagen	3	3	1	15
VWL/Recht	2	2	0	10
Schlüsselqualifikationen	2	0	2	10
Profil	4	4	0	26
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan WI – International Management for Business and Information Technology
--

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
BWL	4	4	0	25
Methoden der Wirtschaftsinformatik	6	6	0	33
Informatik	4	5	0	26
Methodische Grundlagen	3	3	1	15
VWL/Recht	2	2	0	10
Schlüsselqualifikationen	2	0	2	10
Sprache	2	2	0	10
Profil	4	4	0	21
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan WI – Sales and Consulting
--

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
BWL	6	6	0	39
Methoden der Wirtschaftsinformatik	6	6	0	36
Informatik	4	5	0	28
Methodische Grundlagen	3	3	1	15
VWL/Recht	2	2	0	11
Schlüsselqualifikationen	2	0	2	10
Profil	2	2	0	11
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan WI – Software Engineering
--

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
BWL	4	4	0	24
Methoden der Wirtschaftsinformatik	6	6	0	37
Informatik	6	7	0	41
Methodische Grundlagen	3	3	1	15
VWL/Recht	2	2	0	10
Schlüsselqualifikationen	2	0	2	10
Profil	2	2	0	13
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan WI – E-Health
--

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
BWL und Gesundheitswirtschaft	5	5	0	28
Informatik	5	5	0	34
Methoden der Softwareentwicklung in der Wirtschaftsinformatik	3	3	0	17
Informationsmanagement im Gesundheitswesen	3	3	0	17
Methodische Grundlagen	3	3	1	15
Recht/Integrationsseminar	3	3	0	15
Schlüsselqualifikationen	2	0	2	14
Profil	2	2	0	10
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan WI – E-Government
--

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
BWL und Verwaltungswirtschaft	5	5	0	28
Informatik	5	5	0	34
Methoden der Softwareentwicklung in der Wirtschaftsinformatik	3	3	0	17
Informationsmanagement im öffentlichen Sektor	3	3	0	17
Methodische Grundlagen	3	3	1	15
Recht/Integrationsseminar	3	3	0	15
Schlüsselqualifikationen	2	0	2	14
Profil	2	2	0	10
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan Medien – Digitale Medien

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
Basiswissen Digitale Medien	3	3	0	25
Informatik / Technik / Grundlagen	5	7	0	41
Wirtschaft / Recht	3	3	0	15
Mediengestaltung	2	2	0	15
Methodische Grundlagen	1	0	1	5
Schlüsselqualifikationen	2	0	2	10
Profil	5	5	0	39
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan Medien – Mediendesign
--

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
Design / Layout	8	8	0	62
Projekte	5	5	0	34
Technik	2	2	0	14
Wirtschaft	2	2	0	11
Kulturwissenschaften	2	2	0	14
Methodische Grundlagen	1	0	1	5
Schlüsselqualifikationen	2	0	2	10
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan Medien – Onlinemedien
--

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
Web Technology	6	6	0	43
Web Design	3	3	0	18
Web Usability	3	3	0	20
Multimedia	3	3	0	15
Projektmanagement	3	3	0	25
Web Science	2	2	0	10
Schlüsselqualifikationen	3	0	3	19
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan Unternehmertum

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
Betriebswirtschaftliche Unternehmensführung	5	5	0	25
Marktkommunikation	6	6	0	24
Organisation und Führung	6	6	0	24
Methodik des Unternehmertums	5	5	0	30
Angewandtes Unternehmertum	6	6	0	35
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	30
				180

Modul- und Prüfungsplan Angewandte Gesundheitswissenschaften

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
Gesundheitsmanagement	4	4	0	24
Gesundheitswissenschaft	4	4	0	27
Gesundheit und Pflege 1	4	4	0	27
Gesundheit und Pflege 2	4	4	0	27
Methodische Grundlagen	3	2	1	15
Schlüsselqualifikationen	4	2	2	22
Wahl	1	1	0	8
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan Physiotherapie

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
Grundlagen der Physiotherapie	11	11	0	84
BWL	5	5	0	31
Weitere Kernmodule	3	3	0	15
Schlüsselqualifikationen	1	0	1	10
Sprachen	1	1	0	5
Wissenschaftliches Arbeiten	1	0	1	5
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan Deutsch-Französisches Management

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
BWL	7	7	0	44
Profilmodule	2	2	0	13
Wahlmodule	2	2	0	18
Weitere Kernmodule	5	5	0	30
Methodische Grundlagen	4	3	1	22
Schlüsselqualifikationen	4	2	2	23
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Notendefinitionen und Notenbeschreibungen		
Note	Definition	Notenbeschreibung:
		Die charakteristischen Leistungen jeder Notenstufe sind unten angegeben. Es wird nicht erwartet, dass alle Kriterien bei jeder einzelnen Prüfungsaufgabe abgeprüft werden, insgesamt soll jedoch auf jeder Stufe des Studiengangs/Moduls grundsätzlich jedes Kriterium abgefragt werden, wie dies in den Lernergebnissen der jeweiligen Stufe beschrieben ist, die im „Definitive Course Document“ (= Modulbeschreibung) enthalten sind.
1	<p>„sehr gut“</p> <p>ausgezeichnet: hervorragende Leistung</p> <p>(1,0 – 1,2)</p> <p>sehr lobenswert: anerkennenswerte Leistung</p> <p>(1,3-1,5)</p>	<p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt hervorragend. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt bei weitem den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - tiefgehendes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs - sehr große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - tiefgehende Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Spitzenleistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten. <p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt von sehr hohem Niveau. Die Arbeit der/des Studierenden ist deutlich oberhalb des üblichen Standards. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sehr gutes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs - große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - große Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Sehr gute Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten.
2	<p>„gut“</p> <p>ausgesprochen kompetente Leistung</p> <p>(1,6 – 2,5)</p>	<p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt erreicht. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gutes Wissen und Verstehen des Lehrstoffs - Studierende(r) ist sehr kompetent und zeigt Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - sehr kompetent in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten)

		– eine sehr kompetente Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten .
3	„befriedigend“ zufriedenstellend: kompetente Leistung (2,6 – 3,5)	Insgesamt eine befriedigende Leistung (gemäß den ausführlich beschriebenen Bewertungs- und Benotungsschemata für jede Prüfung). Die Arbeit der/des Studierenden entspricht dem üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch: - zufriedenstellendes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs - die Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden - Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Beherrschen des definierten Spektrums fachbezogener / berufspraktischer Fähigkeiten
4	„ausreichend“ Leistungsgrenze („Borderline“): Mindestanforderungen erfüllt (3,6 – 4,0)	Insgesamt ein Leistungsniveau, das nur teilweise die geforderte Kompetenz erreicht. Die Arbeit des Studierenden insgesamt ist im Grenzbereich. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch: - wenig befriedigendes fachbezogenes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs - Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden - Die Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Beherrschung der meisten der vorgegebenen fachbezogenen / berufspraktischen Fähigkeiten .
5	“nicht ausreichend” Ungenügend: nicht den Anforderungen entsprechend (4,1 – 5,0)	Insgesamt ist das vom Studierenden gezeigte Leistungsniveau deutlich unterhalb der Mindestanforderungen. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch: - kein oder sehr begrenztes Wissen und/oder Verständnis des Lehrstoffs - kein oder sehr begrenzter Erfolg bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - kein oder sehr begrenzter Nachweis von Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung zu einem gewissen Grad (höhere kognitive Fähigkeiten) - kein oder nur sehr begrenztes Beherrschen der vorgegebenen fachbezogenen / berufspraktischen Fähigkeiten .

Lehrstoff: wird geprüft unter den Gesichtspunkten Wissen, Verstehen, Anwendung.

Schlüsselqualifikationen: werden geprüft unter den Gesichtspunkten Kommunikation und Präsentation, mathematische Fähigkeiten, IT und EDV, Interaktion und Gruppenarbeit, eigenständiges Lernen.

höhere kognitive Fähigkeiten: werden geprüft unter den Gesichtspunkten Analyse, Synthese, Beurteilung, Problemlösung.

fachbezogene/berufspraktische Fähigkeiten: werden geprüft unter den Anforderungen des Studiengangs.